

jeder felddienstfähige Offizier ist hierdurch an und für sich auch dienstbrauchbar.

Herr Richter nebst Gefolge begeht hier einen elementaren Rechenfehler, indem er die Berufsthätigkeit des Offiziers rein äußerlich nur von ihrer körperlichen, technischen und reglementarischen Seite auffaßt, ohne auf ihre geistige und moralische Seite Rücksicht zu nehmen.

Das Urtheil, welches sich ein Laie z. B. über die dienstliche Thätigkeit und Dienstbrauchbarkeit eines Kompagnie-Chefs bildet, kann natürlich im Wesentlichen nur auf solchen Neußerlichkeiten beruhen, welche dem Laien in die Augen fallen: Ist der betreffende Offizier rüstig und gesund, hat er einen gewissen Grad körperlicher Gewandtheit und eine gute Kommando Stimme, marschirt er bei Paraden und ähnlichen Gelegenheiten stramm vorbei, exerziert und tirallirt seine Kompagnie auf dem Exerzierplatze ungefähr ebenso wie die anderen Kompagnieen — so ist in den Augen des kritisirenden Laien der betreffende Offizier ein tüchtiger und brauchbarer Kompagnie-Chef. Ob er es wirklich versteht, seine Kompagnie den Anforderungen der modernen Taktik gemäß genügend auszubilden, ob er es versteht, den zahlreichen Anforderungen des inneren Dienstes Rechnung zu tragen, d. h. ob infolge richtiger Einwirkung und Behandlung von Seiten des Chefs der Geist in der Kompagnie ein guter, ob die Disziplin locker oder stramm, ob die Strafgewalt richtig gehandhabt wird, ob die Gesundheitsverhältnisse gebührend berücksichtigt werden, ob das Unteroffizierkorps fachgemäß ausgebildet und erzogen wird, ob Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustande sind — dies Alles sind Momente, welche sich dem Einblick und der Beurtheilung des Laien fast gänzlich entziehen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Hinblick auf die Befähigung eines älteren Hauptmanns zum Stabsoffizier.

Ist der betreffende Offizier ein guter Kompagnie-Chef, besitzt er genügende Reitfertigkeit, hat er vielleicht — was